

Prominente Nachnutzer

Rauhfußkauz



Hornissen



Text und Fotos: W. Meyer - meyer-preilipp@t-online.de

Höhlenbäume sind gesetzlich geschützt: Bundesnaturschutzgesetz BNatSCHG

§ 44 (1) es ist verboten:

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Kennzeichnung

der Habitatbäume wie Horst- und Höhlenbäume, stehendes Totholz, auch Zukunfts (Z)-Bäume mit: **grünem oder schwarzen Punktring** (noch nicht durchgängig geschehen)

Wer vorsätzlich einen Höhlenbaum fällt, begeht eine Straftat!



überreicht durch:

Spechthöhlen



wertvoll,
aber
gefährdet

weitere perfekte Baumeister



Grauspecht



Buntspecht

5 gute Gründe gegen die Säge

1. Spechtbäume sprechen für gute Waldbewirtschaftung. Sie sind der Stolz des Waldbesitzers.
2. Spechte bevorzugen Bäume mit Pilzbefall. Aus ihnen lässt sich kein Wertholz mehr gewinnen.
3. Spechthöhlen werden über viele Jahrzehnte genutzt.
4. Die Höhlen finden viele Nachnutzer. Über 30 Wirbeltiere und viele Käferarten wurden schon nachgewiesen.
5. Für das Belassen mancher Habitatbäume gibt es Geld vom Staat. Fragen Sie Ihren Revierförster oder Ihr Forstamt.

Auch Nahrungsbäume und Totholz belassen!

